

Bundessozialgericht
Az.: 4 RJ 35/67

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
27. Juni 1968

.....,
Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Kläger und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 27. Juni 1968 hin durch

Senatspräsident	P e n q u i t t	
	-Vorsitzender-,	
Bundesrichter	S c h m i t t	und
Bundesrichter	M ü l l e r,	
Bundessozialrichterin	S k o w r o n e k	und
Bundessozialrichter	G e i s e n	

für Recht erkannt:

Das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozial-
gerichts vom 13. September 1966 und das Urteil des
Sozialgerichts Itzehoe vom 8. März 1966 werden aufge-
hoben.

Die Klagen werden abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

Die Kläger beanspruchen Waisenrente aus der Rentenversicherung ihrer im Jahre 1964 gestorbenen Mutter.

Die Versicherte hatte in Ostpreußen von April 1939 bis Oktober 1944 die Volksschule besucht. Infolge der Kriegsereignisse mußte sie den Schulbesuch abbrechen. Zu Beginn des Jahres 1945 floh sie mit ihrer Mutter und ihren Geschwistern nach Uetersen. Nachdem dort der Schulunterricht im April 1946 wieder aufgenommen worden war, setzte sie den Besuch der Volksschule bis Ende März 1948 fort. Von April 1948 bis September 1952 legte sie in der Invalidenversicherung 41 Beitragsmonate zurück. Sie besaß den Flüchtlingsausweis A.

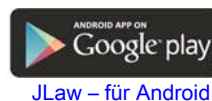
Mit Bescheid vom 27. Oktober 1964 versagte die beklagte Landesversicherungsanstalt (LVA) den Klägern erstmalig die Waisenrente, weil die Versicherte die Wartezeit von 60 Kalendermonaten (§ 1263 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung -RVO-) nicht erfüllt habe. Der Bescheid wurde bindend.

Im Mai 1965 hatten die Kläger die Beklagte um Überprüfung des Ablehnungsbescheides. Sie wiesen darauf hin, daß die Zeit der Flucht aus Ostpreußen für die Versicherte - ohne Rücksicht auf ihr jugendliches Alter von damals 12 Jahren - als Ersatzzeit nach § 1251 Abs. 1 Nr. 6 RVO anzurechnen und die Wartezeit somit erfüllt sei.

Durch Bescheid vom 3. Juni 1965 lehnte die Beklagte es ab, den früheren Bescheid zu ändern. Sie führte aus, sie habe sich nicht davon überzeugen können, daß der erste Bescheid unrichtig sei; bei geflüchteten schulpflichtigen Kindern komme die Zuerkennung einer Ersatzzeit nicht in Betracht, weil sie in der Regel keine Beitragsausfälle aufzuweisen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

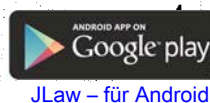
hätten. Der Widerspruch der Kläger wurde durch Widerspruchsbescheid vom 26. Oktober 1965 zurückgewiesen.

Auf die Klage hin hat das Sozialgericht (SG) Itzehoe unter Aufhebung der ablehnenden Bescheide die Beklagte am 8. März 1966 verurteilt, den Klägern Waisenrente nach ihrer Mutter zu gewähren. Das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten durch Urteil vom 13. September 1966 mit folgender Begründung zurückgewiesen: Auf Grund des § 1300 RVO stehe den Klägern trotz früherer bindender Ablehnung ihrer Ansprüche Waisenrente zu. Ihre Mutter habe als Flüchtling die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anrechnung der Jahre 1945 und 1946 als Ersatzzeit nach § 1251 Abs. 1 Nr. 6 RVO erfüllt. Dem stehe nicht entgegen, daß sie damals noch schulpflichtig gewesen sei und ohne die Vertreibung wahrscheinlich nicht versicherungspflichtig tätig gewesen wäre. Wie das Bundessozialgericht (BSG) in seinem, in BSG 23, 89 veröffentlichten Urteil entschieden habe, dürfe der Nachweis, daß der Versicherte einen konkreten Schaden in der Sozialversicherung während der Ersatzzeit erlitten habe, für die Anrechnung derselben grundsätzlich nicht gefordert werden. Der Gesetzgeber unterstelle einen solchen Schaden. Die Beschränkung der Ausfallzeiten nach § 1259 Abs. 1 Nr. 4 RVO auf die Zeit nach der Vollendung des 16. Lebensjahres lasse darauf schließen, daß Entsprechendes auch für Ersatzzeiten ausdrücklich angeordnet worden wäre, wenn es im Sinne des Gesetzgebers gelegen hätte. Die Versicherte sei in ihrem damaligen Alter von 12 bis 14 Jahren auch nicht aus Rechtsgründen gehindert gewesen, versicherungspflichtig tätig zu werden (§ 5 des Jugendschutzgesetzes vom

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

30. April 1938). Das Ergebnis, zu dem das BSG in der o.a. Entscheidung für einen Verfolgten im Sinne des § 1251 Abs. 1 Nr. 4 RVO gekommen sei, müssen entsprechend für alle sonstigen Ersatzzeiten des § 1251 RVO gelten, soweit diese für Kinder überhaupt in Frage kämen.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Beklagte hat das Rechtsmittel eingelegt. Zur Begründung hat sie ausgeführt: Ersatzzeiten könnten nicht angerechnet werden, wenn eine Beitragszeit nicht entgegen sei. Dies treffe auf die Mutter der Kläger zu; denn sie sei in den Jahren 1945/46 wegen ihrer Schulpflicht nicht in der Lage gewesen, eine versicherungspflichtige Beschäftigung auszuüben. Die vom LSG angeführte Entscheidung des BSG dürfe nicht verallgemeinert werden; sie betreffe den Sonderfall einer Ersatzzeit der Verfolgung nach § 1251 Abs. 1 Nr. 4 RVO. Wenn auch gesetzlich für den Eintritt in eine versicherungspflichtige Beschäftigung kein Mindestalter gefordert werde, so ließen doch verschiedene Vorschriften erkennen, daß eine Anrechnung von Versicherungszeiten vor Vollendung des 14. Lebensjahres schlechthin ausgeschlossen sei. So werde z.B. in § 8 der Versicherungsunterlagen-Verordnung vom 3. März 1960 auf die Vollendung des 16. bzw. 14. Lebensjahres, in § 4 Abs. 6 des Gesetzes über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22. August 1949 auf die Vollendung des 15. und in § 16 des Fremdrentengesetzes, § 1259 Abs. 1 Nr. 4 RVO und Art. 2 § 14 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes auf die Vollendung des 16. Lebensjahres abgestellt. Wenn der Gesetzgeber schon zu ersetzende Beitragszeiten nicht vor der Vollendung des 14. Lebensjahres angerechnet wissen wolle, so könnten vorher auch keine Ersatzzeiten angerechnet werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

Die Beklagte beantragt,

die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und
die Klage abzuweisen.

Die Kläger beantragen,

Die Revision zurückzuweisen.

Sie beziehen sich im wesentlichen auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils und setzen sich mit der Rechtsprechung des BSG auseinander.

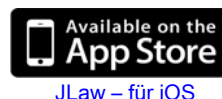
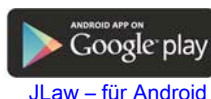
Die Revision ist zulässig und begründet.

Die Vorinstanzen haben den Klagen auf Gewährung von Waisenrenten zu Unrecht stattgegeben. Die auf § 1300 RVO gestützten Klaghegehren sind nicht schon dann begründet, wenn die Beitragszeit der Versicherten von 41 Monaten durch Anrechnung einer Ersatzzeit nach § 1251 Abs. 1 Nr. 6 RVO auf eine Versicherungszeit von mindestens 60 Kalendermonaten angereichert werden könnte (§ 1263 Abs. 2, § 1250 RVO). Es müßten obendrein, was die Vorinstanzen nicht genügend beachtet haben, die besonderen Voraussetzungen des § 1300 RVO vorliegen. Die Beklagte müßte also entweder davon überzeugt sein, daß sie mit ihrem Bescheid vom 27. Oktober 1964 die Waisenrentenansprüche der Kläger zu Unrecht mangels Erfüllung der Wartezeit abgelehnt habe, oder es müßten die Erfordernisse gegeben sein, unter denen sich ein Versicherungsträger als von der Unrechtmäßigkeit einer früheren Ablehnung überzeugt behandeln lassen muß. Dies ist, wie das BSG wiederholt ausgesprochen hat, nur dann der Fall, wenn der Ablehnungsbescheid so offensichtlich unrechtmäßig war, daß der Versicherungsträger es bei der erneuten Prüfung ohne weiteres hätte erkennen

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

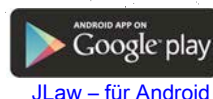
müssen; eine solche Erkenntnis ist z.B. beim Vorliegen einer gesicherten Rechtsprechung zu erwarten (vgl. BSG 19, 38, 43 zu § 619 RVO aF; BSG 20, 199, 201 zu § 1300 RVO; SozR Nr. 1 zu § 93 RKG).

An beiden dieser alternativ zu fordernden Voraussetzungen fehlt es im vorliegenden Falle. Die Beklagte ist nach ihrem Vorbringen nicht überzeugt, daß ihr Bescheid vom 27. Oktober 1964 unrichtig sei. Sie muß sich auch nicht als überzeugt in dem angeführten Sinne behandeln lassen. Ob die Flucht eines Schülers im Alter von 12 bis 14 Jahren ohne weiteres die Anrechnung einer Ersatzzeit nach § 1251 Abs. 1 Nr. 6 RVO nach sich zieht, ist weder im Gesetz eindeutig geregelt noch bisher höchststrichterlich entschieden worden. Den Klägern ist zuzugeben, daß ihre Auffassung in dem zu der rechtsähnlichen Vorschrift des § 1251 Abs. 1 Nr. 4 RVO - Freiheitsentziehung i.S. des § 43 des Bundesentschädigungsgesetzes - ergangenen Urteil des erkennenden Senats vom 26. Mai 1965 (BSG 23,89) eine Stütze findet. Dort ist ausgesprochen, daß einem politisch verfolgten Kinde die Zeit der Freiheitsentziehung jedenfalls dann als Ersatzzeit anzurechnen sei, wenn sich ein versicherungsrechtlicher Nachteil nicht aus Rechtsgründen von vornherein ausschließen lasse. In einen nicht zu überschenden Gegensatz zu dieser Rechtsprechung hat sich jedoch der 1. Senat des BSG in einem Urteil vom 14. Februar 1968 gestellt, in-dem er das 16. Lebensjahr als die untere Grenze für die Anrechnung von Ersatzzeiten nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes (= § 1251 Abs. 1 Nr. 1 RVO) für Schiffsjungen der Kaiserlichen Marine im ersten Weltkrieg erachtet hat (SozR Nr. 33 zu § 1251 RVO). In den Entscheidungsgründen heißt es u.a.; es bestehe keine Veranlassung, für den Beginn der Ersatzzeitanrechnung die entfernt liegende Möglichkeit der Kinderarbeit heranzuziehen. Auf der gleichen Linie liegt das in BSG 24, 194, 197 veröffentlichte Urteil des 1. Senats, nach dem die Nachentrichtung von Beiträgen nach Art. 2 § 50 Abs. 1 Satz 2 des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 7 -

- 7 -

Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes für Zeiten vor der Vollendung des 16. Lebensjahres - als des "allgemein als Beginn der Versicherungszugehörigkeit" geltenden Alters - unzulässig sein soll.

Im Hinblick auf diesen Stand der höchstrichterlichen Rechtsprechung läßt sich nicht sagen, daß der Bescheid der Beklagten vom 27. Oktober 1964 auf einer evident unvertretbaren Rechtsauffassung beruht. Die Beklagte braucht sich deshalb nicht als von der Unrichtigkeit ihres Bescheides überzeugt behandeln zu lassen. Daraus folgt, daß die Urteile der Vorinstanzen aufgehoben und die Klagen abgewiesen werden müssen.

Die Kostenentscheidung ergeht in Anwendung des § 193 Abs. 1 und 4 des Sozialgerichtsgesetzes.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)